



Artenschutz

Kraniche in Groß Behnitz (Frühjahr 2021)

Der Landkreis Havelland bietet mit seinen unterschiedlichen Lebensräumen in der freien Landschaft aber auch mit seinen Dörfern und Städten Lebensraum für die unterschiedlichsten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten und deren Lebensstätten sind über das Bundesnaturschutzgesetz besonders und teilweise streng geschützt.

Zu den besonders geschützten Arten gehören neben den allgemein bekannten Vogelarten wie Feld- und Haussperling, Mauersegler, Hausrotschwanz, Bachstelze & Co. auch Insekten, wie z.B. Hornissen und diverse Käferarten.

Aber auch Vertreter der streng geschützten Arten wie Weißstorch, Zauneidechse, Kammmolch, Biber, Fledermäuse und Eulen sind im Landkreis Havelland vertreten.

Besonders und streng geschützte Arten können sowohl Bestandteil in Plan- und Genehmigungsverfahren sowie Bauvorhaben aber auch Teil von Konflikten in alltäglich genutzten Bereichen wie Haus und Garten sein.

Ansprechpartner

Herr Seeger

03321 - 403 5449

[E-Mail schreiben](#)

Ansprechpartnerin

Frau Meyering

03321 - 403 5447

[E-Mail schreiben](#)

Rechtliche Grundlagen

[BNatSchG](#)

[BbgNatSchAG](#)

[BArtSchV](#)

[Niststättenverordnung](#)

Wie kann ich Zugang zu Naturschutzfachdaten erhalten?

Die Bereitstellung von **Naturschutzfachdaten** obliegt dem Landesamt für Umwelt. Bitte nehmen Sie dort Kontakt auf, wenn Sie dazu Fragen haben.

Ausnahmen, Befreiungen, Beteiligung, Bearbeitungszeit

Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen von den naturschutzrechtlichen Verboten erteilen. In diesen Fällen werden formlose Anträge auf artenschutzrechtliche **Ausnahmegenehmigungen** gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder auf **Befreiungen** gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Beteiligung

Gemäß § 35 BbgNatSchAG ist der **Naturschutzbeirat des Landkreises Havelland** bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Maßnahmen zu beteiligen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, prüft die untere Naturschutzbehörde. Dem Naturschutzbeirat wäre eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit der vollständigen (!) Antragsunterlagen beträgt **bis zu drei Monate**.

Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

Für einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG sind folgende Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen:

- formloses Antragsschreiben
- Grundstück mit Gemarkung, Flur und Flurstück (ggf. Flurstückskarte)
- Nachweis der Nutzungsberechtigung oder Eigentumsnachweis für die beantragte Fläche
- Beschreibung und Begründung des Vorhabens
- Angaben zur betroffenen Art sowie Anzahl
- Alternativenprüfung und Darlegung des Erhaltungszustands der Population
- Darstellung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der entstehenden Beeinträchtigungen
- Fotodokumentation

Welche Gebühren fallen an?

Die Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem **Gebührengesetz des Landes Brandenburg** in Verbindung mit der **Gebührenordnung Umwelt**.

```
.accordion { background-color: #eee; color: #444; cursor: pointer; padding: 12px; margin: 5px; width: 100%; height: 50%; text-align: left; border: none; outline: none; transition: 0.4s; } .active, .accordion:hover { background-color: #ccc; } .panel { padding: 0 18px; background-color: white; display: none; overflow: hidden; } .accordion:after { content: '\02795'; font-size: 13px; color: #777; float: right; margin-left: 5px; } .active:after { content: "\02796"; }
```

Hinweis

Gemäß § 19 Abs. 3 TTDSG (*Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz*) weist der Landkreis Havelland darauf hin, dass die Internetseite des Landkreises verlassen und eine externe Internetseite geöffnet wird, sobald ein Link mit einer weißen Birne gekennzeichnet ist.